

**Beiträge zum Beamtenrecht**

---

**Band 9**

**Die Haftung des Beamten  
gegenüber seinem Dienstherrn**

**§§ 78 BBG, 46 BRRG**

**Von**

**Jörg Beckmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

JÖRG BECKMANN

Die Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn

# Beiträge zum Beamtenrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Detlef Merten und Prof. Dr. Helmut Lecheler

Band 9

# Die Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn

§§ 78 BBG, 46 BRRG

Von

Jörg Beckmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Beckmann, Jörg:**

Die Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn :

§§ 78 BBG, 46 BRRG / von Jörg Beckmann. – Berlin :

Duncker und Humblot, 2002

(Beiträge zum Beamtenrecht ; Bd. 9)

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-428-10691-1

Alle Rechte vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0940-676X

ISBN 3-428-10691-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Der Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten oder, anders gewendet, die Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn für die schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Pflichten, war bisher erst zweimal Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Monographie. Beide Abhandlungen, die eine von *Georg Hösch* aus dem Jahre 1913 zur Regelung des Art. 13 des Bayerischen Beamtengesetzes von 1908, die andere von *Gerhard Hauser* aus dem Jahre 1940 zu § 23 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937, nahmen die jeweils grundlegenden Rechtsänderungen ihrer Zeit zum Anlaß, sich dieser praktisch besonders relevanten Thematik von wissenschaftlicher Seite her zu nähern und die bis dahin wesentlichen Entwicklungslinien aufzuzeigen.

Es überrascht nicht wenig, daß, in der mittlerweile beinahe fünfzigjährigen Geschichte des heute in § 78 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie den inhaltsgleichen Vorschriften der Landesbeamtengesetze umfassend geregelten Anspruchs, Entsprechendes nicht noch einmal geschehen ist. Angesichts der lange gehegten Reformpläne des Gesetzgebers auf diesem Gebiet, die sich vor allem auf die Beseitigung der seit 1957 bestehenden Differenzierung zwischen hoheitlichem und fiskalischem Handeln des Beamten bezogen, hätte jedenfalls Bedarf an neueren Untersuchungen bestanden. Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, die in diesem „klassischen“ Bereich des Beamtenrechts entstandene Lücke zu schließen.

Der Bundesgesetzgeber hat zuletzt durch das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften die Innenhaftung des Beamten reformiert. Nach der Neufassung des § 78 BBG sowie des § 46 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) trifft den Beamten eine schadensrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber seinem Dienstherrn nunmehr nur noch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vernachlässigung seiner Dienstpflichten. Damit sind die in der Vergangenheit divergierenden Haftungsmaßstäbe bei hoheitlichem und nichthoheitlichem Handeln vereinheitlicht worden. Eine Haftung des Beamten für gewöhnliche Fahrlässigkeit entfällt. Die früheren zentralen Fragen der materiellrechtlichen Seite des Schadensersatzanspruchs, nämlich die schwierige Abgrenzung von Fiskal- und Hoheitsbereich sowie die umstrittene Heranziehung der arbeitsrechtlichen Grundsätze über die „gefahr- bzw. schadensgeneigte Arbeit“ scheinen sich damit endgültig erledigt zu haben.

Gleichwohl harren zahlreiche Probleme nach wie vor der wissenschaftlichen Aufarbeitung, wie zum Beispiel die umstrittene Auslegung des Begriffs des „Dienstherrn“ im Sinne der §§ 78 BBG, 46 BRRG und des korrelierenden Anwendungsbereiches der Drittschadensliquidation oder der partiell offene Einfluß der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auf die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer schadensstiftender Beamter. Andere Probleme begegnen dem Rechtsanwender heute lediglich in neuem Gewande. So etwa hat die vom Bundesarbeitsgericht dem privaten Arbeitnehmer eingeräumte Rechtsstellung bei der grob fahrlässigen Verursachung besonders hoher Sach- bzw. Vermögensschäden die gesetzliche Rechtsposition des Beamten längst erneut überrundet. Wiederum stellt sich daher die Frage, auf welcher dogmatischen Grundlage der Beamte in entsprechenden Fällen in den Genuß einer der arbeitsrechtlichen Regelung vergleichbaren Haftungsbegrenzung gelangen kann.

Die vorliegende Bearbeitung setzt sich zum Ziel, die bisherige Rechtsentwicklung des Instituts des beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs möglichst vollständig aufzuzeigen, die verbleibenden Sachfragen zu erörtern und Lösungen zu unterbreiten. Zwar leisten die Kommentare der Beamtengesetze des Bundes und der Länder auf diesem Gebiet zum Teil bereits Beachtliches. Gleichwohl bietet sich ihnen – naturgemäß – kaum ausreichend Platz für eine zufriedenstellende wissenschaftliche Auseinandersetzung. Auch ist schon jetzt zu erkennen, daß seit der Befreiung des Beamten von der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit für einfache Fahrlässigkeit die Zahl der von den Gerichten zu entscheidenden Fälle drastisch zurückgegangen ist. Die Klärung der verbleibenden Rechtsfragen durch die Rechtsprechung dürfte somit in Zukunft erheblich länger auf sich warten lassen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Umso wichtiger erscheint die Aufarbeitung der Thematik durch eine Monographie.

Berlin, im August 2001

*Jörg Beckmann*